

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 15, 18. Oktober 2017**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

1. **TTW vom 26. Oktober 2017: «Preiserhöhungen – russischer Salat?»**
  2. **«Durchfall-Betrüger fliegen auf - Haftstrafe»**
  3. **Andere Länder – andere Sitten – andere Gesetze**
  4. **Reiserecht von A bis Z**
  5. **Séminare: "Voyages - Internet - Droit" à Lausanne**
  6. **«Garantiert» ist garantiert – Wer Texte verfasst sollte auf der Hut sein**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

«Garantiert» ist garantiert, hat das Zürcher Obergericht entschieden. Werbetext sind rechtlich relevant. Mehr dazu in diesen «Travel ius».

Der Workshop «Reisen – Internet – Recht» ist erfolgreich durchgeführt worden. Roland Schmid schreibt uns dazu:

„Wie bitte? Ein Workshop zum Thema Reiserecht und Internet: Ist das für jemand, der im Reisebüro tätig ist, wirklich nötig? Nach dem Kurs waren sich alle Teilnehmer/-innen einig. Es lohnt sich in jedem Fall. Jede Webseite – ob mit oder ohne Webshop - muss Bedingungen aus dem Reiserecht, dem Datenschutz etc. erfüllen. Wer diese nicht einhält...wird den Kurs vermissen.“ Roland Schmid.

Nun geht er nach Lausanne am 21. November 2017: **"Voyages - Internet - Droit" à Lausanne**

Und weiter: «Durchfall-Betrüger» sind erwischt, Rauchen am Strand verboten sowie der Workshop «Reiserecht von A bis Z».

Viel Spass mit «Travel ius»

---

Rolf Metz

---

### 1. TTW vom 26. Oktober 2017: «Preiserhöhungen – russischer Salat?»

Anlässlich des Travel Trade Workshops in Zürich-Oerlikon findet der Workshop „Preiserhöhungen bei Reisen – Ein russischer Salat?“ statt, Referent ist Rechtsanwalt Rolf Metz. Der Workshop beginnt um 10:00 Uhr. Die Teilnahme ist im Eintrittspreis inbegriffen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig – einfach vorbeikommen.

„Preiserhöhungen bei Reisen – ein russischer Salat?“, Travel Trade Workshop, Donnerstag, 26. Oktober 2017, um 10:00, Location: Stage One, Zürich-Oerlikon

---

### 2. «Durchfall-Betrüger fliegen auf – Haftstrafe»

«Durchfall-Betrüger fliegen auf – Haftstrafe» so titelt 20min.ch, <http://www.20min.ch/panorama/news/story/Durchfall-Betrueger-fliegen-auf---Haftstrafe-10379926>

«Travel ius» hat darüber berichtet, dass in Grossbritannien Reisende eine miese Masche abziehen und eine Lebensmittelvergiftung vortäuschen. Diese Lebensmittelvergiftung hätten sie während den Ferien aufgelesen und nun müsse der Veranstalter zahlen, so die Argumentation.

Dass ein solcher Betrug auch zum «Rohrkrepierer» werden kann, zeigt der von 20min berichtete Fall. Ein britisches Paar hatte eine Lebensmittelvergiftung vorgetäuscht und machte den Reiseveranstalter haftbar. Insgesamt forderten sie 26'000 Franken zurück.

Dank «Facebook» flog der Betrug auf. Auf «Facebook» hatte die Frau von ihren Ferien geschwärmt und von einem «fantastischen Erlebnis» geschrieben. – Also keine Spur von Lebensmittelvergiftung.

Doch das Reiseunternehmen hatte private Ermittler engagiert, die die «Facebook»-Einträge entdeckten. Da war für das Gericht klar, dies ist Betrug. Es verurteilte die Frau zu 9 Monaten und den Mann zu 15 Monate Gefängnis.

Wie 20min schreibt, wird geschätzt, dass Feriengäste aus Mallorca insgesamt mindestens 57 Millionen Franken mit der Durchfallsmasche herausschlagen wollten und für ganz Spanien ca. 69 Millionen Franken auf dem Spiel stehen.

Im Artikel «British tourist who made false sickness claims face PRISON als Majorca lauchnes cirriminal probe into hundreds of compensation bids after hiring detectives to SPY on UK families» von DailyMail, <http://www.dailymail.co.uk/news/article-4654296/British-tourists-faked-hotel-sickness-claims-face-JAIL.html> kann nachgelesen werden, mit welchen Tricks man versucht, die Reiseveranstalter reinzulegen. Schon das Vorgehen vor Ort zeugt von erheblicher krimineller Energie.

---

Auch die Hotels auf Mallorca sind aktiv geworden. Denn auch sie sind Opfer dieser kriminellen Touristen. Da werden wohl von hunderte von Strafverfahren folgen.

---

### 3. Andere Länder – andere Sitten: Rauchen am Strand verboten

Wir reisen immer öfter und häufig ohne jegliche Vorbereitung. Weshalb auch? Die Welt ist ein Dorf – könnte man meinen. Doch weit gefehlt. Andere Länder – andere Sitten – andere Gesetze.

Andere Gesetze, wer macht sich schon darüber Gedanken. Über «Feriensand» oder «Stein-Souvenirs» und deren rechtliche Folgen haben wir schon berichtet. Nun geht es auch den Rauchern an den Kragen. Wie «Blick» schreibt, verbietet Thailand das Rauchen auf 20 populären Stränden. Das Rauchen ist nicht nur unerwünscht, sondern steht auch unter Strafe. Wer trotzdem raucht, muss mit Gefängnis zu bis zu einem Jahr rechnen.

«Thailand verbannt Raucher von Traum-Stränden», Blick, aufgerufen 12.10.2017  
<https://goo.gl/KZzMBC>

---

### 4. «Reiserecht von A bis Z»

Reisebüros werden kreativer mit ihren Produkten. Dank Internet ist der Einkauf einfach. Dank Internet ist auch der Verkauf einfacher geworden. **Doch kennt man die sich ergebenden Rechte und Pflichten?** Sind sich die Mitarbeiter den Risiken bewusst, wenn sie wunderbare Texte verfassen und Bilder ins Netz stellen? Wenn individuelle Reisen zusammengestellt werden, wer haftet dann? Kann man in den Reisebedingungen einfach die Haftung ausschliessen?

Solche und weitere Fragen werden im Workshop „Reiserecht von A bis Z“, welcher am Donnerstag, 30. November (Nachmittag) in Zürich stattfindet, diskutieren.

**Melden Sie sich heute noch am, um sich Ihren Platz zu sichern.**

**Workshop „Reiserecht von A bis Z“, 30. November 2017 on 13:30 bis ca. 17:00 Uhr in Zürich**

**Ausschreibung:** <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

**Anmeldung online:** <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

---

### 5. Séminaire: "Voyages - Internet - Droit" à Lausanne

Le séminaire "Voyages - Internet - Droit" vous présente le "droit de l'Internet" en bref:

- les mentions légales et autres informations absolument nécessaires
  - la protection des données
-

- la publicité, les prix, etc.
- l'Internet et la loi sur les voyages à forfait
- la nature juridique d'un site Internet et les conséquences
- les réservation en ligne, web-shop
- les bulletins d'information par e-mail

**Date: Mardi, 21 novembre 2017 de 13:30 à 17:00 (environ) à Lausanne**

**Prix:** sf. 190.00 (avec documentatin); membre Fédération Suisse du Voyage (FSV): sf. 170.00 (avec documentation)

Inscription en ligne : <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

---

## 6. «Garantier» ist garantiert – Wer Texte verfasst, sollte auf der Hut sein

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte einen interessanten Fall zu entscheiden. Wer glaubt, es handle sich um Wortklauberei, irrt. Einmal mehr zeigt sich, dass Werbung nicht einfach heisse Luft ist, sondern Haftung begründen kann.

Die beklagte Partei betreibt eine Plattform für Eventtickets. Der Kläger bestellte auf dieser Buchungsplattform vom 4. April 2015 bis 6. Juni 2015 insgesamt 182 Tickets für Fussballspiele. Er hatte unter anderem 8 Tickets für das Champions League Finale vom 6.6.2015 und 20 Tickets für das Spiel Bayern München gegen FSV Mainz 05 vom 23.5.2015 bestellt und bezahlt. Die Tickets konnten nicht geliefert werden, und die beklagte Firma erstattete den Betrag für diese Eintrittskarten.

Der Kläger musste sich in der Folge Ersatztickets zu höheren Preisen besorgen. Vor Gericht stellte er sich auf den Standpunkt, dass die Verkaufsplattform hätte die Tickets besorgen müssen resp. nun den Schaden zu übernehmen habe.

Die Plattformbetreiberin hatte in der Rubrik «Unter uns» eine «B.-Garantie» abgegeben. Auf der Titelseite wurde eine «Ticketgarantie» beworben. Und in den AGB stand: «Wenn Sie Tickets bei B. kaufen, garantiert B. Ihnen, dass Sie die Tickets rechtzeitig vor der Veranstaltung erhalten...» Und in den AGB wurde weiterausgeführt, dass man sich bei Lieferschwierigkeiten um Ersatztickets bemühe. Sollten die Beschaffungsmaßnahmen erfolglos sein, würde der Preis rückerstattet.

Daraus schloss das Gericht, dass «die Beklagte sich damit bei allfälligen Schwierigkeiten nicht aus der Verantwortung ziehe (sondern sich eben kümmerge) und vergleichbare Tickets besorge. Und erst, wenn der unwahrscheinliche Fall eintrete, dass keine Ersatztickets vorhanden seien, eine Rückerstattung vornehme.»

Der Fall wurde dann an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese musste abklären, ob sich die Verkaufsplattform um Ersatztickets bemüht hatte.

Obergericht des Kantons Zürich, Beschluss vom 16.2.2017

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass schöne Marketingformulierungen nicht einfach heisse Luft sind, sondern Leistungspflichten begründen können, die einzuhalten sind. Andernfalls Schadenersatzforderungen drohen.

Und das Gericht schreibt, «wenn der **unwahrscheinliche** Fall eintrete, dass keine Ersatztickets vorhanden seien...». Der «**unwahrscheinliche** Fall» - von uns hervorgehoben – das heisst, das Gericht nimmt an, dass Ersatzeintrittskarten beschafft werden können. Die unwahrscheinliche Ausnahme ist, dass dies nicht mehr möglich ist. Die Buchungsplattform muss nachweisen, dass sie diese Anstrengungen für Ersatzkarten unternommen hat. Andernfalls sie schadenersatzpflichtig wird.

---

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)